Bebauungsplan XII-156

für die Grundstücke

Malteserstraße 38/54, Mudrastraße 29/37 und 28/40

sowie für die Grünfläche nördlich des Grundstücks Malteserstraße 54

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lankwitz

Maßstab 1 : 1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

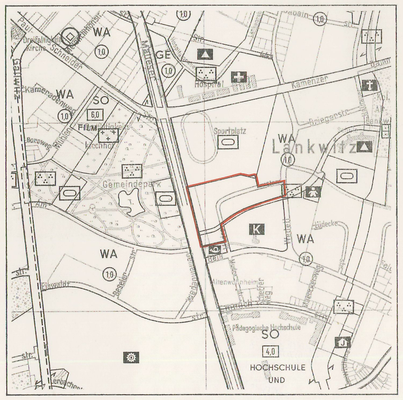

Übersichtskarte 1 : 10 000

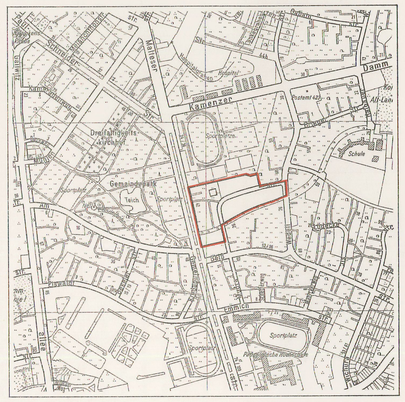

Abzeichnung

Nebenzeichnung
Baugrenzen für das zulässige
III.-V. Vollgeschoß

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Außenwände der baulichen Anlagen im allgemeinen Wohngebiet zwischen den Punkten A und B sind ohne Fenster auszuführen.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Lage	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Eigentümer
Malteserstraße 38/52 Mudrastraße 29	134	3960	Wohnungsbaugesellschaft Eintracht Gemeinnützige Aktiengesellschaft in Berlin
Mudrastraße 31/37	133	3950	Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Berlin-Lankwitz
Mudrastraße 28/40	133	3951	Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Berlin-Lankwitz
Malteserstraße 54	134	3961	"Berlin"
Parkanlage zwischen Mudrastraße und Malteserstraße	38	1115	

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 11.11.80

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Amtsleiter

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Flächen, überbaubare Grundstücksflächen oder Grundflächen der baulichen Anlagen
- im Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) WS
- im reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) WR
- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA
- im besonderen Wohngebiet (§ 4a BauNVO) WB
- im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) MD
- im Mischgebiet (§ 6 BauNVO) MI
- im Kerngebiet (§ 7 BauNVO) MK
- im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE
- im Industriegebiet (§ 9 BauNVO) GI
- im Sondergebiet (Erholung) (§ 10 BauNVO) SE
- im sonstigen Sondergebiet (§ 11 BauNVO) SO
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Zu erhaltende Bäume

Zulässige Größe der Baumasse zul. Bm m³

Zulässige Größe der Geschoßfläche zul. Gf m²

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
Zahl der Vollgeschosse, zwingend — (III)
Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze — (III)
Grundflächenzahl — 0,4
Geschoßflächenzahl — (0,8)
Offene Bauweise — o
Geschlossene Bauweise — g
Baumassenzahl — MI
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Gebäudehöhe — GH 11,5
Baulinie (§ 23 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen
Flächen für das Parken von Fahrzeugen
Private Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
Zufahrtverbot (Grundstücksseite)
Ausfahrtverbot (Straßenseite)
Zu- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Gasdruckregler
Trafostation

Grünflächen: z.B. PARKANL.

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze
- für Garagen (mit Angabe der Geschosse) St
- für Gemeinschaftsstellplätze Ga1
- für Gemeinschaftsgaragen } (mit Angabe der Geschosse) GSt
- für Garagengebäude mit Stellplätzen } (mit Angabe der Geschosse) GGa1

Sichtflächen
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Höhenlage ü. NN — · 35,4
Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (als Höchstgrenze (G. NN)) — EFH 52,3
Traufhöhe (als Höchstgrenze (G. NN)) — Tr H 63,2
Firsthöhe (als Höchstgrenze (G. NN)) — FH 68,4

Flächen mit besonderem Nutzungszweck z.B. HOTEL

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Wasserschutzgebiet

Bahnanlage
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Baudenkmal
Als Naturdenkmal geschützte Bäume
Andere Naturdenkmale
Abgrenzung geschützter Baubereiche gem. V.O. v. 4.8.1964 (GV Bl.S.825)

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude
Stellplatz
Garage (mit Angabe der Geschosse) Ga1
Tiefgarage TGa
Kinderspielplatz K

Hochstraße
Tiefstraße
Brücke
Künftige Industriebahnen

Planunterlage

Öffentliches Gebäude
Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
Geschoßzahl IV
Mauer
Zaun, Hecke
Brücke
Gewässer
Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5
Offene Garage
Tiefgarage

Grenze von Berlin
Bezirksgrenze
Ortsteilgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze

Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Heizung
- Gas
- Wasser
- Abwasser
- Nachrichten

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Kenntlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (§ 11 Abs. 1 StBauFG)

Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (§ 11 Abs. 1 StBauFG)

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 26. Januar 1979

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Kolano — *Grosse*

Amtsleiter — Amtsleiter

Tworoger

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 14.3.1979 erhalten und wurde in der Zeit vom 7.5.1979 bis 7.6.1979 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 23. August 1979

Bezirksamt Steglitz von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Jöhling

i.V. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22. Juli 1980

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Ristock

Die Verordnung ist am 19. 8. 1980 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1552 verkündet worden.

XII-156